

Habilitationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Genehmigt an der Fakultätsversammlung vom 22. Januar 2018

Genehmigt vom Rektorat am 5. Juni 2018

Die Versammlung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel beschliesst, gestützt auf § 1 Abs. 2 der Habilitationsordnung der Universität Basel und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹ Dieses Reglement basiert auf der Habilitationsordnung der Universität Basel und enthält zusätzliche Ausführungsbestimmungen.

§ 2. Bedeutung der Habilitation und des Titels Privatdozentin bzw. Privatdozent

¹ Mit der Habilitation wird wissenschaftlich ausgewiesenen Personen der akademische Grad Dr. habil. erteilt.

² Die Verleihung des Titels Privatdozentin bzw. Privatdozent (im Folgenden PD) setzt eine Habilitation voraus und erfolgt als Auszeichnung erfolgreicher und positiv evaluierter universitärer Lehrtätigkeit an der Universität Basel.

³ Habilitation und Privatdozentur können gleichzeitig beantragt werden.

⁴ Es besteht kein Anrecht auf eine Habilitation oder eine Privatdozentur. Die Habilitationskommission und die Fakultät können einen entsprechenden Antrag ablehnen.

⁵ Der akademische Grad Dr. habil. bescheinigt die Fähigkeit zur eigenständigen akademischen Forschung, der Titel Privatdozent befähigt zur eigenständigen Forschungs- und Lehrtätigkeit.

II. Die Habilitation

§ 3. Wissenschaftlich ausgewiesene Personen

¹ Wissenschaftlich ausgewiesene Personen können eine Habilitation beantragen, wenn die erfolgreiche Forschungs- und Lehrtätigkeit wie folgt belegt werden kann:

- a) Sie können eine wissenschaftliche Publikationsleistung gemäss §4 vorweisen.
- b) Sie verfügen über Drittmittel, die sie als Hauptantragssteller eingeworben haben, im Umfang von mindestens 80'000 CHF. Diese Mittel wurden vorgängig einem Peer Review Verfahren unterzogen.
- c) Sie weisen eine wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr aus, welche mindestens 80% einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.
- d) Sie können in der Regel eine mindestens einjährige klinische und/oder wissenschaftliche Tätigkeit an einer angesehenen medizinischen Institution im Ausland vorweisen (nicht Aus- oder Weiterbildung bei klinischer Tätigkeit).
- e) Wissenschaftliche Tätigkeit und Auslandsaufenthalt können kombiniert werden.
- f) Sie haben an folgenden Kursen teilgenommen:
 - Good Clinical Practice für Kliniker (Clinical Trial Unit (CTU) oder Äquivalent);
 - Kurs in Statistik und Methodik oder Äquivalent;

- mindestens einem Kurs in Hochschuldidaktik.

² Die Habilitationskommission kann unter Würdigung der Gesamtleistung Kompensationen zulassen. Folgende Kompensationen sind möglich:

a) Sechs Monate Auslandsaufenthalt können mit zwei Publikationen oder zusätzlichen Drittmitteln (min 40'000 CHF, total min. 120'000 CHF gemäss §3 Abs.1 lit. b) kompensiert werden.

b) Die Publikationen für die Kompensation sollten mindestens den in §4 Abs. 4 definierten Qualitätsanforderungen entsprechen. Angerechnet werden Publikationen als Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autorin bzw. korrespondierender Autor. Geteilte Erst- und Letztautorenschaften müssen im entsprechenden Paper dokumentiert sein. Ebenso müssen korrespondierende Autorenschaften belegt werden

c) Ebenso kann eine nachgewiesene und erfolgreiche internationale Kooperation anstelle eines Auslandsaufenthaltes angerechnet werden. Erfolgreiche Kooperationen können durch eine zusätzliche Publikationsleistung (zwei zusätzliche Papers analog zu §3 Abs. 2 lit. b) und/oder zusätzliche Drittmittel aus Beteiligung an Kooperationsprojekten) belegt werden.

§ 4. Schriftliche Habilitationsleistung

¹ Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Monographie oder aus einer Reihe wissenschaftlicher Arbeiten (kumulative Habilitation), wobei beide Arten gleichwertig sind. Eine Habilitationsschrift stellt per se keine Publikation dar.

² Die kumulative Habilitation besteht aus mindestens fünf Arbeiten, welche die Bewerberin bzw. der Bewerber als Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autorin bzw. Autor verfasst hat. Geteilte Erst- und Letztautorenschaften müssen im entsprechenden Paper dokumentiert und deklariert sein. Ebenso müssen korrespondierende Autorenschaften belegt werden.

³ Für Bewerberinnen bzw. Bewerber mit MD-PhD sowie PhD-Graden genügen drei zusätzliche Publikationen (zusätzlich zum MD-PHD oder PhD) ebenfalls als Erst-, Letzt- oder korrespondierender Autorenschaft.

⁴ Die geforderten Arbeiten müssen in Journalen in der oberen Hälfte der fachspezifischen Rankings (im Publikationsjahr) publiziert sein. Arbeiten, welche zum Erreichen einer vorgängigen Qualifikation (z.B. PhD oder Dr. med. / Dr. med. dent.) verwendet wurden, können nicht angerechnet werden.

§ 5. Mündliche Habilitationsleistung

¹ Nach positiver Begutachtung der schriftlichen Habilitation hält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen wissenschaftlichen Vortrag vor der Fakultätsversammlung mit anschliessender kurzer Diskussion (Kolloquium). Der Vortrag richtet sich nach den Vorgaben der Habilitationskommission.

² Der Vortrag und das Kolloquium sollen die Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten nachweisen, wissenschaftliche Sachverhalte in fundierter Weise zu vermitteln.

III. Lehrbefugnis (Venia docendi)

§ 6. Voraussetzung

¹ Habilitierte oder habilitierende Personen können einen Antrag auf die Verleihung der Venia docendi und somit des Titels PD stellen, sofern:

a) sie mindestens 42 Lehrleistungsstunden gemäss Lehrschlüssel der Fakultät absolviert haben;

- b) eine Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät Basel für mindestens zwei weitere Jahre im Curriculum ausgewiesen und vom Fachvertreter bestätigt wird;
 - c) sie drei Kurse aus dem Angebot zum Zertifikat Hochschuldidaktik der Universität Basel absolviert haben oder eine Äquivalenzbestätigung der Hochschuldidaktik für anderweitig besuchte hochschuldidaktische Fortbildungen vorlegen können;
 - d) sie eine Probevorlesung im Rahmen des regulären Curriculums gehalten haben, welche vom Studiendekanat in Zusammenarbeit mit den Studierenden positiv evaluiert wurde. Bei negativer Evaluation kann die Probevorlesung einmal wiederholt werden.
- ² Wird die Venia docendi nicht gleichzeitig mit der Habilitation beantragt, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzlich einen Vortrag mit Kolloquium vor der Fakultät halten.

§ 7. Antrittsvorlesung

¹ Nach Verleihung des Titels PD ist spätestens im zweiten Semester der Lehrtätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Wird keine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten, kann die Fakultätsleitung der Regenz den Entzug der Venia docendi beantragen.

§ 8. Lehrverpflichtung an der Universität Basel

¹ Mit der Annahme des Titels verpflichten sich Privatdozierende, Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden gemäss dem fakultären Lehrleistungsschlüssel inkl. der damit verbundenen Leistungsüberprüfungen durchzuführen.

² Die Fakultätsleitung kann auf begründetes Gesuch hin Privatdozierende für maximal zwei aufeinander folgende Semester von der Lehrverpflichtung befreien.

³ Die Fakultätsleitung legt den Inhalt der einzelnen Lehrverpflichtung fest.

IV. Verfahren

§ 9. Einreichung des Gesuchs

¹ Das Habilitationsgesuch kann alleine oder zusammen mit dem Gesuch auf Erteilung des Titels PD bei der Habilitationskommission eingereicht werden. Bereits habilitierte Personen reichen einen Antrag auf Erteilung des Titels PD oder auf Umhabilitation mit gleichzeitiger Erteilung des Titels PD ein.

§ 10. Leitung des Verfahrens

¹ Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Dekanat, das von der Habilitationskommission unterstützt wird. Die Habilitationskommission bestimmt einen Ausschuss, der die Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorgängig beurteilt und diese bzw. diesen berät.

§ 11. Vorprüfung

¹ Vor der Beurteilung durch die Habilitationskommission überprüft deren Ausschuss die für die Anträge auf Habilitation und Venia docendi eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Promotionschancen. Allfällige Empfehlungen aus der Vorprüfung werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 12. Hauptverfahren

¹ Nach erfolgter Vorprüfung und Erfüllung deren allfällig gestellten Auflagen stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat an die Dekanin bzw. den Dekan der Medizinischen Fakultät einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen. Weiter nennt sie bzw. er für

das Habilitationsverfahren drei mögliche Themen für den Probevortrag. Die Form des Antrags und die notwendigen Unterlagen sind in einem Merkblatt des Dekanats beschrieben.

² Der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission fordert die Fachvertretung auf, ein Fachvotum zu verfassen, in dem neben der wissenschaftlichen Qualifikation auch die Persönlichkeit und die Lehrbefähigung zu würdigen sind. Dieses Fachvotum wird zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen und den übrigen Unterlagen an die Mitglieder der Habilitationskommission weitergeleitet. Die Habilitationskommission prüft - unter Einbezug der früheren Beurteilung durch den Ausschuss, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens gegeben sind.

³ Genügt das Gesamtprüfungsergebnis nur für den Dr. habil. wird dem Antrag nicht entsprochen. Es wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten freigestellt, den Antrag eingeschränkt für den Dr. habil. weiterzuführen. Andernfalls werden die Unterlagen der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit einer Begründung des Entscheids zurückgegeben.

⁴ Falls das Gesamtprüfungsergebnis negativ ist, wird dem Antrag nicht entsprochen und die Unterlagen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit einer Begründung des Entscheids zurückgegeben.

⁵ Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann ein zweites Mal gestellt werden.

⁶ Führt die erneute Prüfung zu einem negativen Ergebnis, beantragt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission der Fakultätsversammlung die Ablehnung des Antrags. Die endgültige Ablehnung des Antrags ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mittels Verfügung durch den Dekan bzw. die Dekanin bekannt zu geben.

§ 13. Nomination der Gutachterinnen und Gutachter

¹ Bei positivem Prüfungsergebnis bestimmt die Habilitationskommission neben der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter zwei zusätzliche Gutachtende. Die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter ist Mitglied der Gruppierung I oder II der Med. Fakultät Basel und ist im gleichen oder einem themenverwandten Gebiet tätig. Die weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter sind Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Universität.

² Kandidatinnen bzw. Kandidaten können gegen maximal ein Gutachten Vorbehalte anbringen, wobei diese eingehend schriftlich zu begründen sind. Über die Zulassung des beanstandeten Gutachtens entscheidet die Kommission unter Würdigung aller Aspekte abschliessend.

³ Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter benennen, sofern die vorgeschlagene Person den Bestimmungen der Wegleitung betreffend Ausstanz in universitären Gremien, insbesondere in Berufungs- und Findungskommission entspricht und keine frühere oder derzeitige Mentorenrolle innehat.

§ 14. Bewertung der Gutachten

¹ Nach Eingang aller Gutachten werden diese durch die Habilitationskommission gewürdigt. Sind alle Gutachten positiv, so entscheidet die Kommission direkt über die Zulassung zum Probevortrag.

² Falls ein Gutachten negativ ist, muss ein weiteres Gutachten von einer externen Person aus der Gruppierung I oder II einer anderen Universität eingeholt werden. Dieser ist mitzuteilen, dass bereits ein negatives Gutachten vorliegt und das beantragte Gutachten für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist.

³ Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann vor der Nominierung eines weiteren Gutachters bzw. einer weiteren Gutachterin den Antrag auf Habilitation resp. für die Venia docendi zurückziehen.

⁴ Der Inhalt der Gutachten kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in anonymisierter Form auf Antrag bekanntgegeben werden.

⁵ Bei zwei negativen Gutachten wird das Verfahren abgebrochen.

§ 15. Zulassung zu Probevortrag und Kolloquium

¹ Auf Grund der von der Habilitationskommission positiv beurteilten schriftlichen Leistungen wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Probevortrag vor der Fakultätsversammlung eingeladen. Werden Habilitation und Venia docendi gleichzeitig beantragt, erfolgt nur ein Vortrag.

² Der Probevortrag soll auf die Forschung des Kandidaten eingehen und wird von der Kommission aus drei von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgeschlagenen Themen bestimmt und ihr bzw. ihm spätestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin bekannt gegeben. Im Anschluss an den Probevortrag erfolgt eine Diskussion mit den Mitgliedern der Fakultätsversammlung (Kolloquium).

³ Wird der Probevortrag mit dem Kolloquium als ungenügend beurteilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einmal Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Verfahrens einen neuen Probevortrag zu halten.

⁴ Die Fakultätsversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Antragstellung an die Regenz.

§ 17. Antragstellung an die Regenz

¹ Bei positiver Wertung aller Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission und die positive Wertung des Probevortrags durch die Fakultätsversammlung leitet die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission den Antrag auf Erteilung des akademischen Grades Dr. habil. und / oder des Titels PD an die Regenz weiter.

§ 18. Ablehnung der Habilitation oder des PD

¹ Ein zweiter negativer Entscheid der Habilitationskommission bzw. ein negativer Entscheid der Fakultät führt zur Ablehnung des Antrags und erfolgt in Form einer Verfügung. Diese ergeht von der Dekanin bzw. vom Dekan.

² Bei Ablehnung des Antrags auf Erteilung des Titels PD durch die Fakultät kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den ursprünglichen Antrag ändern und neu die Erteilung des Grades Dr. habil. beantragen.

³ Bei Ablehnung der Habilitation oder der Erteilung des Titels PD durch die Fakultät kann das Verfahren nicht wiederholt werden.

⁴ Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten steht das Recht auf Einsicht in die für den Entscheid massgebenden Akten zu.

§ 19. Mentoring

¹ Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt eine Mentorin bzw. einen Mentor aus der Gruppierung I oder II der Med. Fakultät der Universität Basel.

² Eine Vereinbarung zwischen Mentor bzw. Mentorin und Habilitandin bzw. Habilitand legt die Verantwortlichkeiten fest.

³ Die Vereinbarung ist mit den Habilitationsunterlagen einzureichen.

⁴ Die Probevorlesung (gemäss §6 Abs. 1lit. d) kann erst nach Abschluss des Mentoringvertrags durchgeführt werden.

§ 20. Umhabilitation

¹ Personen, die bereits an einer anderen Universität habilitiert wurden, können sich an der Medizinischen Fakultät Basel umhabilitieren.

² Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet den Antrag zusammen mit den übrigen Unterlagen an die Mitglieder der Habilitationskommission zur Prüfung weiter. Diese trägt der Tatsache Rechnung, dass die vorherige Habilitation bereits evaluiert wurde. Sie stützt sich in erster Linie auf die Publikationsleistung, das Einwerben von Drittmitteln und die in Basel geleistete Lehre an der Medizinischen Fakultät.

³ Habilitationen von anderen Schweizerischen Universitäten werden grundsätzlich anerkannt.

⁴ Für die Beurteilung der Kandidatin resp. des Kandidaten sind zwei externe Gutachten notwendig. Das Vorgehen entspricht den §§13-14.

⁵ Im Falle einer negativen Beurteilung der Habilitationskommission oder eines negativen Gutachtens wird das Ergebnis der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Kenntnis gebracht. Sie bzw. er kann den Antrag zurückziehen oder ein weiteres externes Gutachten verlangen. Ist dieses positiv und empfiehlt die Habilitationskommission aufgrund der erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen die Habilitation, wird das Verfahren nach den §§ 14-18 weitergeführt.

§ 21. Habilitationsäquivalenz

¹ Personen, die zuvor in Lehre und Forschung an einer Universität tätig waren, die das Verfahren der Habilitation nicht kennt, können beantragen, dass die Medizinische Fakultät ihre bisherigen Leistungen als Habilitationsäquivalent anerkennt.

² Das Verfahren erfolgt analog der Umhabilitation in § 20. Dabei ist in allen Schritten des Verfahrens die in Frage stehende Anerkennung der Habilitationsäquivalenz kenntlich zu machen.

³ Zur Feststellung der Äquivalenz stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Antrag an die bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission. Beizufügen sind Verzeichnisse der bisher erbrachten akademischen Leistungen in Lehre und Forschung, fünf kürzlich erschienene massgebende Publikationen mit Erst- oder Letzt- oder korrespondierender Autorenschaft, sowie eine Übersicht über die eingeworbenen Drittmittel. In der Regel werden Leistungen gemäss den §§ 3 – 4 erwartet.

⁴ Die Kandidatin bzw. der Kandidat halten einen wissenschaftlichen Probevortrag vor der Fakultätsversammlung nach den Vorgaben der Habilitationskommission mit anschliessender kurzer Diskussion.

⁵ Wird gleichzeitig der Titel PD beantragt, müssen zukünftige Lehrleistungen vom Fachvertreter bestätigt werden.

§ 22. Überprüfung der wissenschaftlichen Voraussetzungen

¹ Die Fakultät überprüft alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Titels PD noch erfüllt sind und erstattet dem Regenzausschuss Bericht.

² Sofern Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten die von Universität und Fakultät festgelegten und mit der Titelvergabe verbundenen akademischen Leistungen nicht mehr erbringt oder anderweitige schwerwiegende Gründe gegen die Weiterführung des Titels sprechen, beantragt die Fakultät der Regenz den Entzug der Venia docendi. Der Antrag für die Aberkennung wird mit den entsprechenden Unterlagen inkl. Begründung an die Regenz weitergeleitet.

³ Die Venia docendi kann auch entzogen werden, wenn die mit der Titelvergabe verbundene Lehrverpflichtung nicht mehr dem curricularen Angebot der Fakultät entspricht und keine andere Lehrverpflichtung erteilt werden kann.

⁴ Das Verfahren zur Aberkennung der Venia docendi wird vom Vizedekan bzw. von der Vizedekanin Nachwuchsförderung geführt.

⁵ Der akademische Grad „Dr. habil.“ kann nicht entzogen werden.

§ 23. *Rechtsweg*

¹ Verfügungen gemäss diesem Habilitationsreglement können bei der Rekurskommission der Universität Basel angefochten werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24. *Übergangsbestimmung*

¹ Dieses Reglement gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden.

§ 25. *Schlussbestimmung*

¹ Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Habilitationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 18. November 2002 aufgehoben.